

9.  
Dezember  
2024

---

# Bestattungs- und Friedhofreglement

---

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

## 1 Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Organe

**Art. 1** Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- a der Gemeinderat
- b die Sicherheitskommission
- c die Abteilung öffentliche Sicherheit
- d die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner (in diesem Reglement als Friedhof verantwortliche Person bezeichnet).

Gemeinderat

**Art. 2** Der Gemeinderat

- a genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile
- b regelt die Gebühren in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement
- c regelt das Verhältnis zwischen der Friedhof verantwortlichen Person und der Gemeinde im Vertragsverhältnis.

Sicherheitskommission

**Art. 3** Die Sicherheitskommission unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidbefugnis liegen.

Abteilung öffentliche Sicherheit

**Art. 4** Die Abteilung öffentliche Sicherheit erfüllt die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben gemäss Organisationshandbuch.

Friedhofverantwortliche Person

**Art. 5** <sup>1</sup> Die friedhofverantwortliche Person ist gleichzeitig Totengräberin oder Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben. Sie ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

<sup>2</sup> Ihre Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich geregelt.

---

## 2 Bestattungswesen

### 2.1 Verfahren bei Todesfällen

Meldepflicht

**Art. 6** Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Bestattungsbewilligung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles ist der Abteilung öffentliche Sicherheit vorzulegen. Diese erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Bestattungsbewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit ist umgehend der Friedhof verantwortlichen Person zuzustellen und gilt als Auftrag für ihre Tätigkeiten.

Aufbahrung

**Art. 8** In der Regel wird der Leichnam im Friedhofgebäude aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Särge und Urnen

**Art. 9** Für das Sarg- und Urnenmaterial gelten die Vorgaben gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

Bestattungszeitpunkt

**Art. 10** Ein Leichnam darf frühestens nach 48 Stunden bestattet werden.

Bestattungstermin

**Art. 11** Die Abteilung öffentliche Sicherheit legt den Bestattungstermin nach Absprache mit den Angehörigen fest.

Bestattungshandlungen von Amtes wegen

**Art. 12** Hat die verstorbene Person keine Angehörigen, so nimmt die Abteilung öffentliche Sicherheit alle notwendigen Bestattungshandlungen von Amtes wegen vor. Es erfolgt in der Regel von Amtes wegen eine einfache schickliche Bestattung mit Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

### 2.2 Bestattung und Beisetzung

Schliessung des Sarges

**Art. 13** Der Sarg wird in der Regel 15 Minuten vor der Bestattung geschlossen.

Bestattungs- und Beiset-  
zungszeiten

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Beisetzungen mit Trauerfeiern finden statt: montags bis freitags jeweils um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr.

<sup>2</sup> Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeiern finden montags bis freitags um 11.00 Uhr statt.

<sup>3</sup> Der Freitagnachmittag um 14.00 Uhr ist für Erdbestattungen reserviert.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann vor hohen gesetzlichen Feiertagen samstags um 10.00 Uhr bestattet werden.

Bestattungsfeier

**Art. 15** <sup>1</sup> Ein öffentliches Leichengeleite ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen.

Kirchengeläute

**Art. 16** Der Sigrist oder die Sigristin der evangelisch-reformierten Kirche Worb läutet die Kirchenglocken.

Abmessungen der Gräber

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Mindestdiefe für Erdbestattungsgräber richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.

Schliessen des Grabes,  
Grabmal, Grabnummer

**Art. 18** <sup>1</sup> Nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ist das Grab durch die friedhofverantwortliche Person ohne Verzug zu schliessen.

<sup>2</sup> Nach der Bestattung bis zum Aufstellen eines Grabmals wird das Grab mit einem einheitlichen Holzkreuz, durch die friedhofverantwortliche Person zu liefern, oder mit einem Symbol nicht christlichen Glaubens, das sich in die Friedhoflandschaft gestalterisch einfügt, versehen. Das Kreuz oder das Symbol nicht christlichen Glaubens ist mit Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person weiss beschriftet.

<sup>3</sup> Jedes Grabmal wird durch den Lieferanten mit einer von der Abteilung öffentliche Sicherheit zugeteilten Nummer versehen.

Gemeinschaftsgräber

**Art. 19** Die Gemeinschaftsgräber enthalten auf Wunsch der Angehörigen einen Hinweis auf die beigesetzte Person.

---

### 3 Friedhofordnung

#### 3.1 Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen sind (Elektro-)Rollstühle und der Werkverkehr.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt; ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde.

<sup>4</sup> Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

<sup>5</sup> Das Leichenmahl auf dem Friedhofgelände ist untersagt.

Bestattungsrecht

**Art. 21** Auf dem Friedhof werden bestattet,

- a verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde
- b in der Gemeinde verstorbene Personen ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde
- c auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren; die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

Unterteilung des Friedhofes

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:

- a Erdbestattungsgräber
- b Urnengräber
- c Gemeinschaftsgräber.

<sup>2</sup> Die Lage der verschiedenen Abteilungen und die jeweiligen Bestattungsformen werden in einem Plan festgelegt.

<sup>3</sup> Das Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofs oder Beisetzungen ausserhalb der dafür vorgesehenen Grabplätze sind nicht zulässig. Bestattungen erfolgen ausschliesslich durch die friedhofverantwortliche Person.

Reihenfolge der Bestattungen

**Art. 23** Die Bestattungen erfolgen ausnahmslos der Reihe nach.

## Familiengräber

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Familiengräber haben eine Breite von zwei Erdbestattungsgräbern.

<sup>2</sup> Sie werden für die Dauer von 40 Jahren, von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> In einem Familiengrab darf eine 2. Erdbestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit (20 Jahre) zur Verfügung steht.

## Urnen

**Art. 25** <sup>1</sup> Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsreihengrab können bis zu vier, auf einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Auf die Ruhezeit der Gräber hat die zusätzliche Beisetzung von Urnen keinen Einfluss.

## Ruhezeit der Gräber

**Art. 26** Die gesetzliche Ruhezeit der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 20 Jahre. Frühere Öffnungen von Erdbestattungsgräbern richten sich nach dem kantonalen Recht.

## Räumung der Gräberfelder

**Art. 27** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Aufhebung von Gräberfeldern verfügt werden. Die Verfügung ist im Amtsblatt und im Anzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann die Abteilung öffentliche Sicherheit über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

<sup>2</sup> Wiederbeisetzungen von Urnen aus aufgehobenen Gräbern sind in den Gemeinschaftsgräbern oder in noch bestehende Gräber möglich. Für die sich daraus ergebenden Kosten haben die Angehörigen aufzukommen.

<sup>3</sup> Urnen aus aufgehobenen Gräbern können, sofern diese nicht zer setzt sind, in ein neues Urnengrab auf einem anderen bestehenden Grabfeld versetzt werden.

<sup>4</sup> Bei einzelnen Gräbern, welche ausserhalb der ordentlichen Grabfeldräumung aufgehoben werden sollen, erfolgt die Räumung inkl. Gestaltung und Folgebepflanzung auf Kosten der Angehörigen.

## Öffnungszeiten

**Art. 28** Die Abteilung öffentliche Sicherheit legt die Öffnungszeiten des Katafalkraums fest.

### 3.2 Friedhofgebäude

Zweckbestimmung

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Friedhofgebäude dient zur Aufbahrung der verstorbenen Personen, der Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung und der Durchführung der Bestattungsfeier.

<sup>2</sup> Im Friedhofgebäude stehen Diensträume für die Friedhof verantwortliche Person zur Verfügung.

<sup>3</sup> Toiletten und Parkfelder dürfen nur von den Besuchern des Friedhofes und von den im Friedhofareal Arbeitenden benützt werden.

### 3.3 Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung

**Art. 30** Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und Umrandungsbepflanzung erfolgt einheitlich durch die Friedhof verantwortliche Person auf Kosten der Angehörigen.

Bepflanzung und Unterhalt

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Gräber sind durch die Angehörigen zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf nicht störend wirken; nötigenfalls entscheidet die Abteilung öffentliche Sicherheit darüber. Steingarten-Gräber sind nicht zulässig. Das Bepflanzen von Grabmälern ist nicht erlaubt. Das Verwenden von Glasbehältern für Blumen ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Die Gemeinschaftsgräber werden durch die Friedhof verantwortliche Person auf Kosten der Gemeinde unterhalten. Es dürfen durch die Angehörigen keine Grabmäler oder Accessoires angebracht werden.

<sup>3</sup> Chemisch-synthetische Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Davon ausgenommen sind der sparsame Einsatz von Schneckenkörnern mit dem Wirkstoff Eisenphosphat.

Fehlende Bepflanzung der Grabstätte

**Art. 32** Sollte keine Bepflanzung der Grabstätte mehr erfolgen, wird diese auf Kosten der Angehörigen mit einer passenden Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

### 3.4 Grabmäler

Bewilligungspflicht

**Art. 33** <sup>1</sup> Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 im Doppel beizufügen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht). Ferner sind anzuführen Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Abmessungen des Grabmals. Dem Gesuch ist ein frankierter, mit der Adresse des Grabmalherstellers versehener Briefumschlag beizulegen.

<sup>3</sup> Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

## Material und Beschriftung

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup> Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, Kunststeine, Eisen, Hartholz.

## Dimensionen

**Art. 35** Es gelten folgende Dimensionen für die Grabmäler:

## 1. Grabmäler aus Natur- oder Kunststein:

|   | Maxi-<br>male<br>Höhe | Maximale<br>Breite | Minimale<br>Dicke |
|---|-----------------------|--------------------|-------------------|
| <b>a</b> Sarg-Reihengräber                |                       |                    |                   |
| – für Erwachsene stehende Grabmäler       | 120 cm                | 60 cm              | 14 cm             |
| – liegende Grabmäler                      | 60 cm                 | 45 cm              | 10 cm             |
| – für Kinder bis 12 Jahren                | 90 cm                 | 50 cm              | 12 cm             |
| <b>b</b> Familiengräber                   | 120 cm                | 120 cm             | 14 cm             |
| <b>c</b> Urnen-Reihengräber und Urnenhain |                       |                    |                   |
| – stehende Grabmäler                      | 90 cm                 | 50 cm              | 12 cm             |
| – liegende Grabmäler                      | 60 cm                 | 45 cm              | 10 cm             |
|   | (Länge)               |                    |                   |

Die Dicke der Grabmäler aus Natur- oder Kunststein darf maximal 30 cm betragen. Die Höhe wird vom Niveau des gewachsenen Bodens aus gemessen.

## 2. Grabmäler aus Eisen und Hartholz:

Für die maximale Höhe und Breite sind die unter Bst. a und b vorgesehenen Masse einzuhalten; bei Urnengräbern darf die maximale Höhe 100 cm betragen. Über Grenzfälle entscheidet die Abteilung öffentliche Sicherheit.

## Aufstellen der Grabmäler

**Art. 36** <sup>1</sup> Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Abteilung öffentliche Sicherheit die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Das Aufstellen der Grabmäler ist vorgängig mit der Friedhof verantwortlichen Person abzusprechen.

<sup>2</sup> Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

<sup>3</sup> Werden beim Aufstellen des Grabmals Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung

der Abteilung öffentliche Sicherheit den früheren Zustand wiederherzustellen. Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, so haben sie für die dafür entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabmäler

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. zur Abänderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Abteilung öffentliche Sicherheit berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Unterhalt

**Art. 38** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben, die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

Gebührenpflicht, Bestattungskosten und unentgeltliche Bestattung

**Art. 39** <sup>1</sup> Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben und Erben oder auftraggebende Angehörige sowie Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

<sup>2</sup> Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Worb haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b keine Erben und Erben vorhanden sind sowie Angehörige durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

<sup>3</sup> Der Abteilung öffentliche Sicherheit ist bis längstens einen Monat nach dem Todestag ein Gesuch für eine unentgeltliche Bestattung einzureichen. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Abteilung öffentliche Sicherheit kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

<sup>4</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts, die Kremation sowie eine einfache schickliche Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

<sup>5</sup> Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt bzw. Aufträge erteilt hat, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

<sup>6</sup> Für Bestattungen auf einem Friedhof einer anderen Gemeinde von verstorbenen Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis Abs. 5.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat regelt den Betrag für die unentgeltliche Bestattung in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

### 3.5 Grabfonds

Grundsatz/Zweck

**Art. 40** Die Gemeinde Worb besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr die Grabpflege während der ordentlichen Ruhezeit von 20 Jahren sowie max. weitere 5 Jahre bis zur Grabfeldräumung. Dazu besteht ein Grabfonds, der für den Unterhalt (Pflege, Bepflanzung) von Gräbern bestimmt ist.

Bemessung

**Art. 41** <sup>1</sup> Im Grabfonds können die Angehörigen Mittel zur Grabpflege (Bepflanzung und Unterhalt) des Grabes bereitstellen. Die Angehörigen (Auftraggebende) beauftragen die Gemeinde (Auftragnehmerin) mit der Grabpflege.

<sup>2</sup> Das Grab wird in der Regel vor Ostern und um Pfingsten bepflanzt. Für den Winter werden entsprechende Pflanzen gesetzt und das Grab wird mit Tannästen etc. ausgesteckt. Variante A: Bepflanzung im Frühling, Sommer und Winter. Variante B: Bepflanzung im Frühling, Sommer und Winter mit Grabgesteck. Variante C: Mehrjahresbepflanzung mit Ganzjahrespflege.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Sie richtet sich nach der vorgesehenen Dauer der Grabpflege, in der Regel 25 Jahre. Bei kürzerer Dauer verringert sich der Betrag entsprechend der Anzahl Jahre.

Rechnungswesen

**Art. 42** <sup>1</sup> Der Grabfonds wird von der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Worb verwaltet.

<sup>2</sup> Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabpflege auszugleichen.

<sup>3</sup> Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabpflege kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Verzinsung

**Art. 43** Der Grabfonds wird gemäss dem am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Zinssatzes für Sparkonten der Berner Kantonalbank (BEKB) verzinst.

Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung

**Art. 44** <sup>1</sup> Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für die Grabpflege werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten

**Art. 45** <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Soweit Angehörige mit der Zuweisung nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

#### 4 Schlussbestimmungen

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

**Art. 46** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und regelt die Gebühren in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

Haftungsausschluss

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine, und leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

Beschwerderecht

**Art. 48** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Abteilung öffentliche Sicherheit kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist bei der Sicherheitskommission einzureichen. Diese stellt dem Gemeinderat Antrag zur Behandlung der Einsprache.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

<sup>4</sup> Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Widerhandlungen

**Art. 49** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse, bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

**Art. 50** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. Dezember 2010 aufgehoben.

---

Worb, 9. Dezember 2024

Namens des Grossen Gemeinderates  
Der Präsident: *Federer*  
Der Sekretär: *Bigler*

### **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2024 ist im Anzeiger Konolfingen vom 12. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 13. Januar 2025, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates das fakultative Referendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 14. Januar 2025

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

### **Inkraftsetzung**

Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2025: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025.

Worb, 27. Januar 2025

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Gfeller*  
Der Sekretär: *Reusser*